

Anlage 7: Festsetzungen

6. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

a) Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente L_{EK} der Flächen für das betroffene Gebiet in dB für den Tagzeitraum (6 Uhr bis 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr)

Gebiet k :	Sondergebiete SO 1.1, 1.2, 1.4		Sondergebiet SO 1.3		Sondergebiet SO 2		Kleingartenfläche	
	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
<i>Kont_0</i>	60	45	60	45	60	45	60	60
<i>Kont_1</i>	60	45	55	40	55	40	55	60
<i>Kont_2</i>	60	45	55	40	55	40	55	60
<i>Kont_3</i>	60	45	55	40	55	40	55	60
<i>Kont_4</i>	60	45	60	45	60	45	60	60
<i>Kont_5</i>	60	45	60	40	60	40	60	60
<i>Kont_6</i>	60	45	60	40	60	40	60	60
<i>Kont_7</i>	60	45	60	40	60	40	60	60
<i>Kont_8</i>	60	45	55	45	55	45	55	60
<i>Kont_9</i>	60	50	60	50	60	50	60	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i,k}$ zu ersetzen ist.

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die benannten Teilflächen i sowie Gebiete k sind in Anlage C dargestellt.

b) Schallschutz im SO 1.1

(1)

Als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BIm-SchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB für die Nutzungen im SO 1.2-1.4 und 2 sind Gebäude im SO 1.1 bis zu einer Höhe von 60 m ü. NHN mit einem Bau-Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB auszuführen. Darüberhinausgehende Gebäudeteile brauchen diese Anforderungen nicht einzuhalten.

(2)

Das Gebäude im SO 1.1 ist vor Beginn einer Nutzung in den SO 1.2-1.4 und 2 zumindest bezüglich der Gebäudehülle fertigzustellen.

c) Schallschutz außen

(1)

Innerhalb der Sondergebiete SO 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 2 sowie bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 auch innerhalb der Gewerbegebiete ergeben sich Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ gemäß DIN 4109-1:2018-01 Kap. 7.1 für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16.

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ ergibt sich aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel L_a gemäß DIN 4109-1:2018-01 Kap. 4.4.5 und einem Korrekturpegel $K_{Raumart}$ für die zu schützende Raumart nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Der für das jeweilige Bauvorhaben anzusetzende Außenlärmpegel L_a ist der Anlage A für Räume, die nicht überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, aber schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap 3.16 sind, zu entnehmen. Die Anlage B gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können. Die Werte können für Bettenräume im Krankenhaus um die in (3) genannten Werte zu reduziert werden, wenn entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Ebenfalls kann aufgrund eines Einzelnachweises, der nach (7) geführt wird, hiervon abgewichen werden.

Dabei bestimmt sich der Korrekturpegel für die Raumart $K_{Raumart}$ gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Raumart	Korrekturpegel K_{Raumart}
	[dB]
Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	25
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	30
Büroräume und Ähnliches	35

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße der Außenbauteile aus den Einzelbauteilen (Wände, Dächer, Fenster, Türen, schallgedämmte Lüftungssysteme und sonstige Bauteile) ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im Baufreistellungsverfahren zu führen.

(2)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und im SO 1.1, 1.2 und 1.4 ist darüber hinaus für schutzbedürftige Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, die Anforderung an das gesamte bewertete Bauschalldämmmaß $R'_{w,ges}$ auch im Lüftungszustand sicherzustellen (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme), sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

(3)

Innerhalb des SO 1.3 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor Fassadenöffnungen (öffnbare Fenstern und Türen) von schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (z. B. verglaste Vorsatzfassade oder in der Wirkung vergleichbare Maßnahmen) vorzusehen. Mit den Maßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Krankenhäuser (Bettenräume) beziehungsweise Mischgebiete (übrige schutzbedürftige Nutzungen) am maßgeblichen Immissionsort vor dem Fenster einzuhalten. Hierzu müssen folgende Schallpegeldifferenzen sichergestellt werden:

- Bettenräumen im Krankenhaus: 12 dB
- Sonstige schutzbedürftige Räume,
die überwiegend zum Schlafen geeignet sein können 1 dB

Es ist sicherzustellen, dass mit diesen Schallschutzmaßnahmen ggf. entstandene Räume keine schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 ergeben.

(4)

Innerhalb des SO 1.1 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Fassadenöffnungen (öffnbare Fenstern und Türen) für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 nicht zulässig. Wohnen ist im SO 1.1 nicht zulässig.

(5)

Innerhalb des SO 1.2 und 1.4 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Fassadenöffnungen (öffnbare Fenstern und Türen) für schutzbedürftige Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 mit Ausnahme der folgenden Räume nicht zulässig:

- Büroräume
- Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Für die genannten schutzbedürftigen Räume sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete am maßgeblichen Immissionsort vor dem Fenster einzuhalten.

(6)

Innerhalb des SO 2 sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB vor Fassadenöffnungen (Fenstern und Türen) in Abhängigkeit der Raumnutzung der schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (z. B. verglaste Vorsatzfassade oder in der Wirkung vergleichbare Maßnahmen) vorzusehen. Mit den Maßnahmen sind für die genannten Nutzungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete am maßgeblichen Immissionsort vor dem Fenster einzuhalten. Hierzu müssen folgende Schallpegeldifferenzen sichergestellt werden:

- Wohn- und Schlafräume: 5 dB
- Räume von Kindertagesstätten mit Nutzung im Nachtzeitraum: 5 dB

Es ist sicherzustellen, dass mit diesen Schallschutzmaßnahmen ggf. entstandene Räume keine schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109-1:2018-01 Kap. 3.16 ergeben.

(7)

Von den Festsetzungen zu 6 c) Abs. 5 dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises gutachterlich belegt wird, dass alleine aufgrund der Ausbreitungsbedingungen (z. B. Baukörperstellung, Fensterposition, Baukörpergestalt oder ähnliches, Abstand zu den Schallquellen) Anforderungen an den Schallschutz resultieren, die höchstens den in Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Anforderungen resultieren. In diesem Fall sind Maßnahmen wie in Absatz 3 in geeigneter Höhe zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte vorzusehen.

(8)

Von den Festsetzungen zu 6 c) Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises gutachterlich belegt wird, dass alleine aufgrund der Ausbreitungsbedingungen (z. B. Baukörperstellung, Fensterposition, Baukörpergestalt oder ähnliches, Abstand zu den Schallquellen) geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.